

§ 42a Darlehen

(1) Darlehen werden nur erbracht, wenn ein Bedarf weder durch Vermögen nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 noch auf andere Weise gedeckt werden kann. Darlehen können an einzelne Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Die Rückzahlungsverpflichtung trifft die Darlehensnehmer.

(2) Solange Darlehensnehmer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts beziehen, werden Rückzahlungsansprüche aus Darlehen ab dem Monat, der auf die Auszahlung folgt, durch monatliche Aufrechnung in Höhe von 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs getilgt. Die Darlehensnehmer sind hierüber zu informieren.

(3) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 24 Absatz 5 sind nach erfolgter Verwertung sofort in voller Höhe und Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 22 Absatz 6 bei Rückzahlung durch den Vermieter sofort in Höhe des noch nicht getilgten Darlehensbetrages fällig. Deckt der erlangte Betrag den noch nicht getilgten Darlehensbetrag nicht, soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(4) Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Über die Rückzahlung des ausstehenden Betrags soll eine Vereinbarung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer getroffen werden.

(5) Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach § 27 Absatz 4 sind abweichend von Absatz 4 Satz 1 erst nach Abschluss der Ausbildung fällig. Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Sofern keine abweichende Tilgungsbestimmung getroffen wird, werden Zahlungen, die zur Tilgung der gesamten fälligen Schuld nicht ausreichen, zunächst auf das zuerst erbrachte Darlehen angerechnet.

Inhalt:

- 1. Allgemeines**
- 2. Darlehensnehmer / Schuldner**
- 3. Rückzahlung**
- 4. Fälligkeit**
 - 4.1 Fälligkeit während des Leistungsbezuges**
 - 4.2 Fälligkeit während des Leistungsbezuges**
- 5. Verfahren**

Paragraph: § 42a SGB II / Darlehen

Wesentliche Änderungen:

1. Allgemeines

Rz. (42a.1)
Intention

Die Vorschrift schafft bislang fehlende Rahmenvorgaben für alle Darlehen im SGB II.

Unter einem Darlehen im Sinne des § 42a ist die Hingabe von Geld durch den Darlehensgeber an den Darlehensnehmer in Verbindung mit einer Rückzahlungsverpflichtung zu verstehen (vgl. § 607 BGB).

Rz. (42a.2)
Begriff Darlehen

Die Vorschrift stellt klar, dass Darlehen nach dem SGB II nur an hilfebedürftige Personen vergeben werden.

Rz. (42a.3)
Vorrangige Vermögens-
verwertung oder Bedarfs-
deckung in anderer Weise

Bei diesen wird grundsätzlich nach § 12 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 1a und 4 geschütztes Vermögen berücksichtigt, da ihnen dieses Vermögen gerade belassen wird, um besondere Bedarfe zu decken und notwendige Anschaffungen zu tätigen.

Zu berücksichtigendes Vermögen:

- Grundfreibetrag in Höhe von 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3100 Euro (§ 12 Abs. 2 Nr.1),
- Grundfreibetrag in Höhe von 3100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind (§ 12 Abs. 2 Nr.1a) oder
- Notwendiger Anschaffungsfreibetrag in Höhe von 750 Euro für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende leistungsberechtigte Person (§ 12 Abs. 2 Nr.4) (Siehe die Hinweise zu § 12)

Der Vermögensschutz dient dem Ziel, besondere Bedarfe zu decken und notwendige Anschaffungen zu tätigen, so dass für diese Bedarfslage eine Berücksichtigung des Vermögens erfolgen kann.

Vermögen eines minderjährigen Kindes steht der Darlehensgewährung nur entgegen, wenn das Darlehen zur Deckung eines Bedarfs des minderjährigen Kindes erbracht werden soll. Entsprechend § 9 Absatz 2 Satz 2 SGB II ist aber Vermögen der Eltern vor der Erbringung eines Darlehens an ein minderjähriges Kind einzusetzen.

Kein Darlehen ist zu erbringen, wenn ein Bedarf noch auf andere Weise (§ 42a Abs. 1 S. 1) gedeckt werden kann (z.B. Verweis der leistungsberechtigten Person auf Gebrauchtwarenlager oder Kleiderkammern).¹

Kein Darlehen bei sozialwidrigem Verhalten. (Vergleiche auch § 34 SGB II - Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten).

Rz. (42a.4)
Sozialwidriges Verhalten

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat den Begriff „Sozialwidrigkeit“ geprägt. Das sozialwidrige Handeln kann auf einem Tun oder Unterlassen beruhen. Es muss jedoch nicht notwendig rechtswidrig i. S. des Rechts der unerlaubten Handlung (§§ 823 ff. BGB) oder des Strafrechts sein.

Schuldhaft verhält sich der Verursacher jedoch nur, wenn er sich der

¹ BT-Drucksache 15/1516, S. 57

Sozialwidrigkeit seines Verhaltens bewusst oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bewusst ist.

Zwischen dem schuldhaften Verhalten und dem Eintritt der Hilfebedürftigkeit bzw. der Zahlung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes muss ein ursächlicher Zusammenhang bestehen.

Ob und inwieweit ein Verhalten als sozialwidrig anzusehen ist, richtet sich nach den Gesamtumständen des Einzelfalles.

2. Darlehensnehmer / Schuldner

Nach Satz 2 können Darlehen wegen der individuellen Leistungsbeziehungen der Leistungsberechtigten an einzelne Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft oder an mehrere gemeinsam vergeben werden. Zur Rückzahlung verpflichtet ist nach Satz 3 der Darlehensnehmer oder sind die Darlehensnehmer als Gesamtschuldner gemeinsam.

Rz. (42a.5)
Darlehensnehmer /
Schuldner

3. Rückzahlung

Die Regelung zur Rückzahlung ist nur anwendbar, wenn ein Darlehen nach dem SGB II gewährt wurde, um einen Bedarf nach dem SGB II zu decken. Im SGB II sind dafür an verschiedenen Stellen Darlehensregelungen vorgesehen, die die Grundsicherungsstelle zur Gewährung eines Darlehens ermächtigen. Dies sind folgende Fälle:

Rz. (42a.6)
Fälle der Darlehensgewäh-
rung

- Ein vom Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts umfasster und nach den Umständen unabweisbarer Bedarf kann nicht gedeckt werden (§ 24 Abs. 1),
- Darlehen bei voraussichtlichem Einkommenszufluss (§ 24 Abs. 4 - Überbrückungsdarlehen),
- Darlehen, wenn der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde (§ 24 Abs.5),
- eine Mietkaution wird bei vorheriger Zusicherung als Darlehen erbracht (§ 22 Abs. 6 S. 3),
- Übernahme von Schulden zur Sicherung der Unterkunft (Miet-schulden) (§ 22 Abs. 8 S. 1, 1. Fall),
- Übernahme von Schulden zur Behebung einer vergleichbaren Notlage (insbesondere Energiekostenrückstände) (§ 22 Abs. 8 S. 1, 2. Fall),
- für Auszubildende werden Leistungen für Regelbedarfe, Bedarfe für Unterkunft und Heizung und notwendige Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung als Darlehen erbracht (§ 27 Abs. 4).

Die Rückzahlungsverpflichtung trifft spiegelbildlich den Darlehensnehmer. Erfolgte die Bewilligung an eine Personenmehrheit, so trifft die Rückzahlungsverpflichtung diese Personen als Gesamtschuldner gemeinsam. Der Darlehensgeber kann die Leistung von jeder Person ganz oder zu einem Teil fordern. Bis zur vollständigen Rückzahlung (Tilgung) bleiben sämtliche Personen als Darlehensnehmer zur Rückzahlung verpflichtet.

Rz. (42a.7)
Rückzahlung (Tilgung)
spiegelbildlich zur Bewilli-
gung

Über die Rückzahlungsverpflichtung sowie die Rückzahlungsmodalitäten sind die Darlehensnehmer zu informieren. Im Vorfeld der Darlehensbe-

Rz. (42a.8)

willigung sollte daher Folgendes mit dem Darlehensnehmer geklärt werden:

Information

- die ihn treffende Rückzahlungsverpflichtung,
- der Rückzahlungsbeginn (Fälligkeit),
- die feste Aufrechnungshöhe von 10 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs bei Rückzahlung während des Leistungsbezuges,
- die Fälligkeit der Rückzahlungsverpflichtung bei Beendigung des Leistungsbezuges,
- der Abschluss einer Tilgungsvereinbarung bei Rückzahlung nach Beendigung des Leistungsbezuges,
- im Falle eines Darlehens bei Ausbildungsbeginn nach § 27 Abs. 4 die Rückzahlungsverpflichtung erst zum Ende der Ausbildung und
- die Möglichkeit des Abschlusses von Tilgungsvereinbarungen bei mehreren gleichzeitig rückzahlbaren Darlehen.

Das Darlehen **ist** für die Dauer des Leistungsbezuges durch monatliche Aufrechnung mit starr 10 % des maßgeblichen Regelbedarfs zu tilgen. Tilgungsbeginn ist der Monat der auf die Auszahlung folgt.

Rz. (42a.9)
Beginn und Höhe der Rückzahlung

Die Aufrechnung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt zu erklären.

Rückzahlungsansprüche aus Darlehen nach

- § 24 Abs. 5 SGB II (sofortige Vermögensverwertung nicht möglich oder besondere Härte) und nach
 - § 27 Absatz 4 SGB II (Härtefallregelung für Leistungen an Auszubildende bei Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II)
- sind **nicht** durch monatliche Aufrechnung zu tilgen.

Rz. (42a.10)
Ausnahmen

Darlehen nach § 24 Abs. 5 sind in der Regel in einem Betrag zu einem bestimmten vereinbarten Zeitpunkt zurückzuzahlen. In begründeten Fällen (z.B. bei erwarteten Lohnzahlungen) kann zur Sicherung des Lebensunterhaltes während der Folgemonate auch Ratenzahlung eingeräumt werden (z.B. erzielt Einkommen liegt nur geringfügig über Bedarf).

Rz. (42a.11):
Überbrückungsdarlehen

Ist das zum Zeitpunkt der Darlehensgewährung erwartete Einkommen im Monat der Darlehensgewährung nicht zugeflossen, liegen die Voraussetzungen des § 24 Abs. 5 SGB II nachträglich nicht vor. Der Bescheid über die Darlehensgewährung ist zu überprüfen und ggf. nach § 44 SGB X aufzuheben.

Für maschinelle Zahlungen des Überbrückungsdarlehens für einen Monat mittels ADV ist der PKS 85 zu verwenden.

Das Darlehen umfasst alle Leistungen nach dem Kapitel 3, Abschnitt 2 des SGB II. Die Auszahlung erfolgt monatlich in Höhe des errechneten Bedarfes.

Rz. (42a. 12):
Darlehen bei nicht sofortiger Vermögensverwertung

Während der Zeit der Darlehensgewährung ist der Hilfebedürftige nicht sozialversicherungspflichtig (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V / § 20 Abs. 1 Nr. 2a SGB XI). Ist der Versicherungsschutz nicht auf andere Weise gesi-

chert (z.B. aufgrund eines Arbeitsverhältnisses/einer Familienversicherung) so können Beiträge zur freiwilligen Krankenversicherung / Pflegeversicherung in nachgewiesener Höhe ebenfalls als Darlehen gewährt werden.

Die Laufzeit eines Darlehens sollte in der Regel einen Bewilligungsabschnitt nicht überschreiten. Sollte nach Ablauf eines Bewilligungsabschnittes das Vermögen nicht verwertet sein, so kann erwartet werden, dass der Hilfebedürftige bei einer Verwertung wirtschaftliche Einbußen hinnimmt; die Hinweise zu § 12 sind zu beachten.

(5) Nach der Verwertung des Vermögens ist das Darlehen sofort in einer Summe zurückzuzahlen.

4. Fälligkeit

4.1 Fälligkeit während des Leistungsbezuges

Der noch nicht getilgte Darlehensbetrag nach

- § 24 Absatz 5 für den Fall der Verwertung des Vermögens und nach
- § 22 Absatz 6 Satz 3 für den Fall der Rückzahlung der Mietkaution, ist zur Rückzahlung fällig, sobald entsprechende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Rz. (42a.14)
Sonderbestimmungen zur
Fälligkeit

Für den Fall, dass die erlangten Mittel nicht ausreichen, um den noch nicht getilgten Darlehensbetrag zu decken, ist eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch ausstehenden Betrages zu treffen.

Beim Abschluss der Vereinbarung sind hinsichtlich des Beginns der Rückzahlung und der Höhe der beizubringenden Raten die wirtschaftlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer zu berücksichtigen.

Der Darlehensgeber hat insoweit Ermessen (§ 39 SGB I) auszuüben und dieses in der Rückzahlungsvereinbarung zu dokumentieren.

4.2 Fälligkeit nach dem Leistungsbezug

Nach Beendigung des Leistungsbezuges ist der noch nicht getilgte Darlehensbetrag sofort fällig. Die Fälligkeit betrifft damit sowohl einen Restbetrag, wenn schon während des Leistungsbezuges durch Aufrechnung eine teilweise Tilgung erfolgte, als auch die gesamte Darlehensforderung, wenn bis zur Beendigung des Leistungsbezuges keine Tilgung erfolgte (§ 42a Abs. 4 S. 1).

Rz. (42a.15)
Fälligkeit nach Leistungs-
bezug

Zum Zeitpunkt der Fälligkeit soll eine Vereinbarung über die Rückzahlung des noch nicht getilgten Betrages unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Verhältnisse getroffen werden (§ 42a Abs. 4 S. 2). Die Ermessensentscheidung ist bereits durch das Gesetz vorgezeichnet (sog. intendiertes Ermessen), so dass nur ausnahmsweise davon abgesehen werden kann (z.B. anschließender Bezug von Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII). Die Ausnahmeentscheidung ist zu begründen.

Rz. (42a.16)
Rückzahlungsvereinbarung

Mit dem Abschluss von Rückzahlungsvereinbarungen verfolgt der Gesetzgeber das Ziel, dem Darlehensnehmer die Möglichkeit zu geben, den noch ausstehenden Betrag über einen längeren Zeitraum aufzubringen und diesen zu motivieren, den Leistungsbezug zu beenden. Die

Rückzahlungsvereinbarung dient auch dem Schutz des Darlehensnehmers vor der sofortigen Beitreibung. Liegt z. B. erzielttes Einkommen nur geringfügig über dem Bedarf, so ist regelmäßig eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

Ist hingegen die Bedarfsdeckung nicht gefährdet, so besteht keine Schutzwürdigkeit vor sofortiger Tilgung.

Beim Abschluss der Vereinbarung sind hinsichtlich des Beginns der Rückzahlung und der Höhe der beizubringenden Raten die wirtschaftlichen Verhältnisse des Darlehensnehmers zu berücksichtigen. Der Darlehensgeber hat insoweit Ermessen (§ 39 SGB I) auszuüben und dieses in der Rückzahlungsvereinbarung zu dokumentieren.

Im Interesse sowohl des Trägers als auch der Darlehensnehmer soll darauf hingewirkt werden, dass frühzeitig eine Rückzahlungsvereinbarung getroffen wird, sobald absehbar ist, dass der Leistungsbezug endet

Eine Rückzahlungsvereinbarung schützt die Darlehensnehmer vor der sofortigen Beitreibung der Forderung durch den zuständigen Träger.

Darlehen an Auszubildende, die keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II und Sozialgeld haben, können während der Ausbildung nicht zurückgeführt werden, da die Ausbildungsförderung regelmäßig nicht höher ist als das Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, oder die oder der Auszubildende gleichfalls auch keinen Anspruch mehr auf Ausbildungsvergütung hat. In diesem Fall sind die Darlehen deshalb erst nach Ende der Ausbildung zur Rückzahlung fällig.

Rz. (42a.17)
Tilgung der Darlehen an
Auszubildende

Darlehenszinsen sind während des Leistungsbezugs nicht zu fordern.

Rz. (42a.18)
Zinsen

Nach Beendigung der Leistungsbezugs ist der Darlehensbetrag grundsätzlich mit 4 % jährlich zu verzinsen (gesetzlicher Zinssatz nach § 246 BGB).

Auf die Erhebung von Zinsen ist zu verzichten, wenn der Darlehensnehmer eine Rückzahlungsvereinbarung abgeschlossen hat und mit der Darlehensrückzahlung nicht in Verzug gerät.

Wenn der Darlehensnehmer mit der Tilgung des Darlehensbetrages in Verzug gerät, so ist die noch nicht getilgte Forderung nunmehr mit 5 % über dem Basiszinssatz (§ 288 i.V.m. § 247 BGB) zu verzinsen.

Der Leistungsberechtigte ist bei Antragstellung und im Darlehensbescheid entsprechend zu informieren.

Bei einem erneuten Leistungsbezug können Zinsforderungen nicht aufgerechnet werden.

5. Verfahren

Darlehen werden nur auf Antrag erbracht. Die Entscheidung über die Darlehensgewährung stellt einen Verwaltungsakt nach § 31 SGB X dar.

Rz. (42a.19)
Abwicklung, zweckentsprechende Verwendung

Vom Leistungsberechtigten kann verlangt werden, die zweckentspre-

chende Verwendung des Darlehens durch die Vorlage der Rechnung nachzuweisen.

Wurde die erbrachte Leistung nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit des Widerrufs nach § 47 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 SGB X und einer Rückforderung des Darlehens nach § 50 SGB X. Voraussetzung des Widerrufs ist die Kenntnis des Leistungsberechtigten über die konkrete Zweckbestimmung der zuerkannten Leistung und eine entsprechende Rechtsfolgenbelehrung. Bei Widerruf des Verwaltungsaktes kann die gewährte Leistung im Rahmen des § 43 SGB II aufgerechnet werden .

Die Leistungserbringung kann nach § 24 Absatz 5 Satz 2 davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in einer anderen Weise gesichert wird.

Rz. (42a.20)
Sicherung eines Darlehens
nach § 24 Abs. 5 SGB II

Als dingliche Sicherungsmittel kommen in Betracht:

- (Sicherungs-) Hypothek (§§ 1133 ff. BGB)
- Grundschuld (§§ 1191 ff. BGB)
- Verpfändung von beweglichen Sachen oder Rechten (§§ 1205 ff. BGB) und
- Sicherungsübereignung (§ 930 BGB)

Die Sicherung kann auch in „anderer Weise“ erfolgen. Als Sicherungsmittel kommen hierfür in Betracht:

- Bürgschaft (§§ 765 ff. BGB) und
- Abtretung (§§ 398 ff. BGB)

Ob und in welcher Form eine Sicherung des Darlehens verlangt wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen. Abwägungsgesichtspunkte sind insbesondere die Höhe des Darlehens, die zur Verfügung stehenden Sicherungsmittel, der zu erwartende Erlös bei einer späteren Verwertung der Sicherungsmittel, die Auswirkungen für die Darlehensnehmer und der damit verbundene Verwaltungsaufwand.

Soweit zur Sicherung des Darlehens eine Sicherheit verlangt wird, muss diese je nach Form der Darlehensgewährung entweder im Darlehensbescheid als Bedingung (Nebenbestimmung i. S. d. § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X z. B. sinngemäß: „...die Bewilligung dieses Darlehens wird davon abhängig gemacht, dass bis zum...Folgendes nachgewiesen wird: ...“) aufgenommen werden oder im Darlehensvertrag näher geregelt werden.

Unabhängig von der Form der Darlehensgewährung (Bescheid oder Vertrag) ist ein (ggf. zusätzlicher) Vertrag mit dem Darlehensnehmer zu schließen, in dem das Sicherungsmittel übertragen/bewilligt wird (Sicherungsabrede).

Im Falle einer (Sicherungs-) Hypothek oder Grundschuld ist die Eintragung im Grundbuch zugunsten des Kreises Kleve als Träger der Grundschuld für Arbeitsuchende zu veranlassen.

Für die Tätigkeit des Grundbuchamtes bzw. des Notars ist auf die Kostenfreiheit nach § 64 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X bzw. § 143 Abs. 2 KostO hinzuweisen.

Die gewährten bzw. fälligen Darlehen sind nachzuweisen. Näheres ist den entsprechenden Verfügungen zu entnehmen.

Rz. (42a.21)
Darlehnsnachweise

Für maschinelle Zahlungen über einen Zeitraum von über einem Monat mittels ADV ist der PKS 87 zu verwenden.

Rz. (42a.22)
ADV

6. Umwandlung eines Darlehens

(7) Wenn nachträglich die Voraussetzungen für eine Gewährung von Leistungen in Form eines Darlehen entfallen sind (z.B. Veräußerung einer Immobilie erbrachte keinen Überschuss aus Verkaufspreis ./.. Belastungen), ist der Leistungsempfänger so zu stellen, als wenn er keine Leistungen als Darlehen erhalten hätte

Rz. (42a.23)
Umwandlung eines Darle-
hens

- Der Sachverhalt ist aktenkundig ausführlich zu begründen.
- Der Darlehensbescheid zurück zu nehmen und die Leistung neu zu bewilligen.
- Die Darlehensübersicht ist zu berichtigen.
- Eine Umbuchung der Leistung im Kreishaushalt ist nicht zu veranlassen.
- Krankenversicherungs- und Pflegeversicherungsbeiträge sind mit einem neuen Bescheid zu bewilligen.
- (Auf Grund des geringen Beitragsunterschiedes und des erheblichen Verwaltungsaufwandes für die Abwicklung der bisherigen freiwilligen Krankenversicherung und der rückwirkend zu bewilligenden gesetzlichen Krankenversicherung wird auf eine Rückabwicklung verzichtet. Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden ab dem nächsten Monat bewilligt.)